

RS OGH 1998/9/23 7Ra197/98m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1998

Norm

AngG §27 Z4

AngG §32

Rechtssatz

Keine Verletzung der Arbeitspflicht, wenn AN zwecks Pflege der erkrankten Ehegattin zu Hause bleibt, vielmehr ist dadurch ein rechtmäßiger Hinderungsgrund gegeben, auch wenn die ärztliche Bestätigung nach dem Ausspruch der vorzeitigen Entlassung verspätet vorgelegt wird, allerdings der Sachverhalt der Erkrankung der Gattin ärztlicherseits zweifelsfrei festgestellt worden ist. Die Mitverschuldensregelung des § 32 AngG ist nicht anwendbar. Weder die telefonische, einseitige Mitteilung des Pflegebedarfes des AN an die Sekretärin und mißverständliche Weitergabe, noch die dadurch verursachte unrichtige Beurteilung des Entlassungsgrundes durch den Dienstgeber stellen ein Mitverschulden des Dienstnehmers dar.

Entscheidungstexte

- 7 Ra 197/98m
Entscheidungstext OLG Wien 23.09.1998 7 Ra 197/98m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000705

Im RIS seit

14.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at